

Freiburg im Breisgau, den 22. Oktober 2002

Inhalt: Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz. — Kollektenplan 2003. — Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten. — Messstipendien am Allerseelentag. — Umweltpreis 2002.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 419

Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihren Sitzungen am 24. bis 27. September 2001 und 18. bis 20. Februar 2002 Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 beschlossen, die durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognosziert wurden.

Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht. Sie treten an die Stelle der im Amtsblatt 1995 S. 281 ff. veröffentlichten Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19.

Nr. 18

Partikularnorm zu c. 1277 CIC – Akte der a. o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist.
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,

– Auflösung oder Übergabe solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten).

- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19

Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen

- a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, sodass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, sodass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

(1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.

(2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.

(3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:

a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:
alle Grundstücksveräußerungen gemäß II 1a)

b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 Euro

c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC

(1) ohne Untergrenzen:

Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;

(2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro;

(3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II 1, 2, 3a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Hiermit setze ich die vorstehend veröffentlichten, von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 bzw. 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 2002

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Erlasse des Ordinariates

Nr. 420

Kollektenplan 2003

Im Kalenderjahr 2003 sind in allen Pfarreien, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

6. Januar	Afrika-Kollekte für die Katecheten- ausbildung in Afrika
6. April	MISEREOR-Kollekte
13. April	Kollekte für das Heilige Land
27. April bzw. am Tag der Erstkommunion	Gabe der Erstkommunikanten für die Kinderseelsorge in der Diaspora
25. Mai	Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag
8. Juni	RENOVABIS-Kollekte
29. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
14. September	Welttag der Kommunikationsmittel
28. September	Große Caritaskollekte
26. Oktober	Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kollekte
2. November	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa
16. November	Diaspora-Kollekte
25. Dezember	ADVENIAT-Kollekte
In der Weih- nachtszeit	Weltmissionstag der Kinder
Zwischen Weih- nachten und Epiphanie	Sternsinger-Aktion *)
Am Tag der Firmung	Gabe der Gefirmten für die Jugendseelsorge in der Diaspora

*) Der Ertrag der Sternsinger-Aktion (Dreikönigssingen) ist unmittelbar an das *Päpstliche Kindermissionswerk in Aachen*, Konto-Nr. 1031, PAX-Bank Aachen, BLZ 391 601 91, zu überweisen.

Die Kollekten für die großen Hilfswerke (Adveniat, Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission) sind alsbald nach dem Kollektentermin ohne jeden Abzug an die *Erzbischöfliche Kollektur Freiburg* zu überweisen.

Die übrigen Kollekten sind wie bisher *vierteljährlich* unter Angabe der Zweckbestimmung an die *Erzbischöfliche Kollektur Freiburg*, Konto-Nr. 7404040841, Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, zu überweisen. Die Kollektenergebnisse sind im Kassenbuch nachzuweisen.

Die allgemein angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag ein Wortgottesdienst gehalten werden muss, ist die Kollekte vor der Segensbitte am Ende des Wortgottesdienstes durchzuführen. Falls eine Kollekte an dem vorgeschriebenen Tag nicht abgehalten werden kann, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt an die *Erzbischöfliche Kollektur* einzusenden.

Wir bitten, die allgemeinen Kirchenkollekten rechtzeitig anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen. Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen verweisen wir auf Amtsblatt Nr. 10/2001.

Der Kollektenplan liegt diesem Amtsblatt bei.

Nr. 421

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Möglichkeiten bitten wir bei gegebener Gelegenheit um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollektenerträge sind im Kollektenbuch nachzuweisen und ohne Abzug zu überweisen an die *Erzbischöfliche Kollektur Freiburg*, Konto-Nr. 7404040841, Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2002“.

Renovabis ist gerne bereit, nähere Auskünfte zu erteilen: RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 0, Fax: (0 81 61) 53 09 - 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: <http://www.renovabis.de>.

Amtsblatt

Nr. 28 · 22. Oktober 2002

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 28 · 22. Oktober 2002

Nr. 422

Messstipendien am Allerseelentag

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, dass diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Meldungen über die Zahl der heiligen Messen, die übernommen werden, können einzeln oder dekanatsweise erfolgen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, 33041 Paderborn. Konto: Bank für Kirche und Caritas im Erzbistum Paderborn, Nr. 10000100, BLZ 472 603 07.

Mitteilung

Nr. 423

Umweltpreis 2002

Die Erzdiözese Freiburg wird in diesem Jahr für Aktivitäten und Projekte zum Thema „Schöpfungsverantwortung“ wieder einen Umweltpreis verleihen. Teilnehmen können alle Pfarreien, kirchliche Einrichtungen, Verbände und Gruppen in der Erzdiözese Freiburg.

Formlose Bewerbungen an den Umweltbeauftragten der Erzdiözese Freiburg, Benedikt Schalk, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 2 35, Fax: (07 61) 51 44 - 2 34, E-Mail: umweltbeauftragter@erzbistum-freiburg.de. **Einsendeschluss: 30. November 2002.**

Weitere Informationen unter www.erzbistum-freiburg.de.